

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Kleingartenverein trägt den Namen:

Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e.V.

(im Folgenden KGV genannt) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 1140 eingetragen.

2. Gerichtsstand und Sitz vom KGV ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied vom Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock (im Folgenden Verband genannt).
5. Der KGV ist die gleiche Rechtspersönlichkeit wie die frühere Sparte „Unkel Bräsig“ des VKSK. Sie ist daher mit der ehemaligen VKSK Sparte identisch.
6. Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers und gelten in gleicher Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung der Kleingärtnerei und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Ziel des KGV ist die ständige Anerkennung als „kleingärtnerisch-gemeinnütziger Verein“ durch die Anerkennungsbehörde.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln vom KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Nutzung der gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten erfolgt entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
 - b. Die Mitglieder fachlich zu beraten.
 - c. Die Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für die Kleingartenfläche und des Verwaltungsabkommens.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

7. Zur Erhaltung der Kleingartenanlage des KGV ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an den vom Vorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen. Bei Nichtbeteiligung sind diese abzugelten. Die Höhe entsprechend § 6 Nr. 6 e festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (förderndes oder passives Mitglied).
- Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die des Mitgliedsbeitrages sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes zum Ende des Pachtjahres.
 - durch Ausschluss, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassender Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen der Einspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe zu. Der Einspruch soll begründet werden. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - durch den Tod.
 - endet automatisch mit der Kündigung des bestehenden Kleingarten-Pachtvertrages. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag in einem Betrag zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, ergeht an das Mitglied eine Mahnung, für die Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Mahngebühren, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- Der Vorstand des KGV hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das Folgejahr bis zum 30. November des laufenden Jahres an den Verband überwiesen werden.

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

§ 5 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung, in der Regel im II. Quartal eines Jahres durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Termin und in der Regel durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage des KGV. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung unter Einschluss der Beschlusspunkte zu bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Anträge auf Beschlussfassung zur Behandlung spezieller Themen sind 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - b. Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und des Rechnungsprüfers
 - e. Festsetzung des Beitrages, Umlagen und sonstigen Leistungen. Umlagen dürfen in ihrer Höhe das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 2 Punkt b
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
8. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt des KGV aus dem Verband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens 5 Mitglieder an. Es sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Vorstandsmitglied für Finanzen
 - Schriftführer
 - Fachberater
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nicht in bestimmte Funktionen. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder gewählt werden. Im Anschluss an die Wahl findet sich der Vorstand zur konstituierenden Sitzung zusammen und beschließt die Verteilung der Aufgabenfelder unter Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden. Nicht alle der übrigen Aufgabenfelder müssen besetzt sein. Der Vorstand kann bei Bedarf für die jeweilige Vorstandesarbeit geeignete Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstößen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer.
8. Der Vorstand hat das Recht Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen.
2. Der Rechnungsprüfer bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten, gemäß dem Haushaltsplan, vor. Er hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Der Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 1 x jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

4. Ihm obliegen insbesondere folgende Prüfungen:

- Kasse
- Buchführung
- Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltplan
- Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

5. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Rechnungsprüfer zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand vorzulegen.

§ 9 Schlichtung

1. Im Verband besteht eine Schlichtungsstelle.

2. Bei Streitigkeiten zwischen:

- a. dem Verband und einem Mitglied und dem Verein und seinen Mitgliedern;
- b. den Mitgliedern untereinander;
- c. dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen;
- d. den Organen untereinander;
- e. dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:
 - die Mitgliedschaft im Verein;
 - die Satzung des Verbandes und des Vereins;
 - die Ordnungen des Verbandes;
 - die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins;
 - das Verwaltungsabkommen;
 - die Pachtverträge

beziehen, ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.

3. Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung/dem erweiterten Vorstand des Verbandes beschlossenen Schlichtungsordnung.

§ 10 Finanzwirtschaft

1. Die Finanzgeschäfte werden in der Regel durch das Vorstandsmitglied für Finanzen unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltplanes wahrgenommen.
2. Der Verband ist bei Verstößen gegen § 3 und § 11 der Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

Satzung

vom Kleingartenverein „Unkel Bräsig“ e. V.

§ 11 Entschädigungen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes in Ehrenämtern sowie Mitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan gesondert ausgewiesene Haushaltsposten der Höhe nach bestimmt sind. Über die Verteilung an die einzelnen Mitglieder entscheidet der Vorstand anhand des tatsächlichen Aufwandes.

§ 12 Auflösung/Zweckänderung

1. Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung/Zweckänderung des KGV ist in Übereinstimmung mit § 3 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock und § 6 Punkt 8 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung/Zweckänderung des KGV erfolgt auf Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des KGV ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens dem Verband zur Verfügung gestellt.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.
2. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Verband beglaubigt mitzuteilen.
3. Beim Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.
4. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.08.2020 beschlossen.